



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Grüße zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine schwere Zeit liegt hinter uns. Jeder Mensch in unserem Land, der am 24. Februar aufwachte und die Bilder sah von Raketeneinschlägen in Kiew, von Panzerkolonnen auf ukrainischen Straßen, von der russischen Invasion auf breiter Front – jeder, der mit diesen Bildern erwachte, wusste: An diesem Morgen war die Welt eine andere geworden.

Wenn wir auf dieses Jahr zurückschauen, sehen wir vieles, was uns Kummer bereitet, vieles auch, was uns Angst gemacht hat. Wir denken nicht nur an den fürchterlichen Krieg in der Ukraine, sondern insbesondere auch an die vielen Flüchtlinge auf dieser Welt und wir machen uns Sorgen über die Themen „Klimawandel“, „Energiekrise“ und „Inflation“.

Aber wir dürfen uns auch darauf freuen, dass wir das diesjährige Weihnachten wieder so feiern können, wie wir es lieben: im großen Kreis der Familie, mit unseren Freunden, mit Umarmungen und Geschenken. Die Corona Pandemie ist zwar noch lange nicht vorbei, und bei aller Freiheit, die wir jetzt durch den Wegfall der Masken- und der Isolationspflicht gewonnen haben, tragen wir noch große Verantwortung. Schützen wir gemeinsam die älteren Menschen und die Personen, die durch Vorerkrankungen stärker gefährdet sind. Nehmen Sie Rücksicht, tragen Sie freiwillig eine Maske, wo sich viele Menschen aufhalten und bleiben Sie zuhause, wenn Sie an Corona erkrankt sind.

In diesem Zusammenhang denken wir auch an das ehrenamtliche Engagement in allen Winkeln unserer Gesellschaft. So vieles geschieht ja Tag für Tag im Stillen, so viele packen ganz selbstverständlich mit an. Sie alle knüpfen Tag für Tag das Netz, das unsere Gesellschaft im Guten verbindet und zusammenhält.

Meine Kolleginnen und ich sind jedem dankbar, der an mehr denkt als nur sich selbst. Viele Menschen in unserem Land tun es, diese Menschen sind das Rückgrat unserer Gesellschaft. Fakt ist allerdings: Das klassische Ehrenamt altert, Verantwortung verteilt sich auf weniger Schultern. Dabei ist der Einsatz für andere – gerade in den Zeiten des Gegenwinds – unverzichtbar!

Wir möchten uns bei all jenen bedanken, die sich auch in diesem Jahr unter schwierigen Bedingungen in besonderer Weise für Menschen in unserer Region eingesetzt haben, ob in Vereinen, Verbänden und Organisationen, Gruppen, Kirchen, im unternehmerischen Bereich oder auf ganz persönliche Weise.

Danke auch für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit mit den vielen Institutionen, mit dem Einzelhandel und mit allen Handwerksbetrieben, mit denen wir geschäftliche und partnerschaftliche Beziehungen pflegen! Gemeinsam werden wir unseren bisherigen Weg im kommenden Jahr 2023 fortsetzen und zusammen mit Ihnen neue und bestehende Aufgaben und Herausforderungen bewältigen.

Bis dahin wünschen wir Ihnen, Ihren Familien und allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besinnliche Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr! Bleiben Sie gesund!

Auch in diesem Jahr haben wir bewusst auf die Versendung von Weihnachtskarten verzichtet und werden den damit ersparten Betrag der „Bürgerstiftung Nortorfer Land“ als Spende zukommen lassen.

Dieter Staschewski
Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu behebenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2, z.B. Raketen, Batterief Feuerwerk/Feuerwerksbatterien, Knallfrösche, Kanonenschläge, usw., dürfen in der Zeit vom **02.01. bis 30.12.** nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von **02.01. bis 30.12.** erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Gemeinde Bargstedt

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Sägereiweg 14**
- **Holtdorfer Dorfstraße 5**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hunnenkamp**
- **Hauptstraße 17**

Gemeinde Brammer

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 4**
- **Hauptstraße 6**
- **Gutshaus Brammerau**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Dätgen

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Schulwiesenweg 18**
- **Scharfeck**

Gemeinde Eisendorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 4**
- **Hauptstraße 15, 28**

Gemeinde Ellerdorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Alte Dorfstraße 13**
- **Nortorfer Straße 32**
- **Schulstraße 1**

Gemeinde Emkendorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Emkendorfer Straße 4, 12**
- **Zum Forellensee 6**
- **Hopfenkrug 2**
- **Gut Emkendorf - Reithalle -**

Gemeinde Gnutz

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 28**
- **Rosenkamper Weg 8**

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Bokeler Weg 3**
- **Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

- **Dorfstraße 39**
- **Dorfstraße 42**
- **Dorfstraße 64**

Gemeinde Krogaspe

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 39**

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Uhlenbarg 2**
- **Mühlenstraße 1, 10, 16, 21**
- **Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“**
- **Hörn 16, 22, 26**

In den Ortsteilen Blocksdorf und Enkendorf sind die Reetdachhäuser über das gesamte Dorfgebiet verteilt. Daher ist das Abbrennen von Feuerwerk in dem gesamten Bereich der Ortsteile Blocksdorf und Enkendorf verboten.

Stadt Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

1. **Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77**
2. **Ziegelstraße**
3. **Neue Straße 24, 26 bis 37**
4. **Bargstedter Straße 1 bis 16**
5. **Herbergstraße**
6. **Drosselgasse**
7. **Meisenweg 16**
8. **Lohkamp 17**
9. **Alte Dorfstraße 2**

Hinweis:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße, der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße, der Esso-Tankstelle im Lohkamp und der Familia-Tankstelle im Timmasper Weg ist verboten.

Gemeinde Schülp bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 45**
- **Redderstücken 1 A**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Timmaspe

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 21 (Kindergarten)**
- **Ilooweg 11 a**
- **Dorfstraße 13 e**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Nortorf, 13.12.2022

Amt Nortorfer Land

Fachbereich III/3 – Ordnungsverwaltung / Bürgerdienste -

Amt Nortorfer Land - Raumordnungsverfahren „Errichtung und Betrieb der Deponie B76 Deponieklasse I (DK I)“

Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein hat für das geplante Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I an der B76 der zur Glindemann Gruppe gehörenden BRG Entsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

In einem Raumordnungsverfahren werden unterschiedliche Alternativen untersucht und im Hinblick auf die Umweltauswirkungen bewertet, um möglichst frühzeitig Konflikte zu erkennen und zu minimieren. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren (hier: Planfeststellungsverfahren) zu berücksichtigen. Rechtsschutzmöglichkeiten gegen das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bestehen nicht.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (Landesplanerische Beurteilung) ist im Internet auf der Internetseite der Landesplanung

www.schleswig-holstein.de/raumordnungsverfahren-kosel sowie auf der Seite <https://uvp-verbund.de/> ab dem 13. Dezember 2022 veröffentlicht worden.

Als zusätzliches Informationsangebot wird das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel in Papierform bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist im Zeitraum vom 14. Dezember 2022 bis 28. Februar 2023 regelmäßig von Montag bis Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr möglich.

Nortorf, 13. Dezember 2022

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Bargstedt - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2022
Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2022 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	288.000	0	2.085.800	2.373.800
die Ausgaben	288.000	0	2.085.800	2.373.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	173.700	882.300	708.600
die Ausgaben	0	173.700	882.300	708.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 9,36 Stellen auf 10,79 Stellen.

§§ 3 bis 4

- unverändert –

Bargstedt, den 16.12.2022

Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
gez. Struck

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Bargstedt - Haushaltssatzung der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.304.600,00 EUR

in der Ausgabe auf 2.304.600,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme 526.600,00 EUR

in der Ausgabe auf 526.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 300.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 10,56 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Eine Genehmigung ist gemäß § 85 Abs. 6 Gemeindeordnung nicht erforderlich.

Bargstedt, den 16.12.2022

**Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
gez. Struck**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Brammer - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brammer für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	35.800,00	0,00	692.900,00	728.700,00
die Ausgaben	35.800,00	0,00	692.900,00	728.700,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	35.600,00	107.800,00	72.200,00
die Ausgaben	0,00	35.600,00	107.800,00	72.200,00

§§ 2 bis 4

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 0,13 Stellen auf 0,35 Stellen.

Brammer, 16.12.2022
Gemeinde Brammer
**Die Bürgermeisterin
gez. Mester**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Brammer - Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung der Hausanschlusskosten für die Wasserversorgung der Gemeinde Brammer (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 - 7 und § 9a Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 31.03.1982 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brammer vom 05.12.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Brammer und die Erstattung der Hausanschlusskosten erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Brammer.

§ 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse und den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **144,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht zutreffen, wenn sie tatsächlich als Wohnungen für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken landwirtschaftliche, gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, gelten die gewerblichen oder landwirtschaftliche Nutzung sowie jede Einrichtung als eine Wohnung im Sinne des Abs. 1.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **1,60 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Diese beträgt **105,00 Euro** für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1 - 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtpflichtige der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtpflichtige.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes ruht die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (8) Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.01. des Kalenderjahres.

§ 5 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gemeinde erhebt vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr. Die Vorauszahlung wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

§ 6 - Hausanschlusskosten

- (1) Für Herstellung des Hausanschlusses durch die Gemeinde sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend für die Erneuerung oder Veränderung oder Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurde. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Hausanschlussleitungen, die in der Längsrichtung einer öffentlichen Straße verlegt werden, gelten als Versorgungsleitungen. Der Erstattungsbetrag für den Hausanschluss wird in diesem Fall in der Höhe eines durchschnittlichen Erstattungsbetrages für ein Grundstück in der Ortslage berechnet.

§ 7 - Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8 - Umsatzsteuer

Zu den nach § 6 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

§ 9 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzt die Wassergebührensatzung vom 01.08.2019, die gleichzeitig außer Kraft tritt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Brammer, den 20.12.2022

Gemeinde Brammer
**Die Bürgermeisterin
gez. Mester**

Die vorstehend abgedruckte Wassergebührensatzung der Gemeinde Brammer vom 20.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
**Der Amtsdirektor
Staschewski**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Brammer - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brammer (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 - 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), der § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H.S. 425,463) und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brammer vom 10.06.1988 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brammer erlassen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke im Gemeindegebiet Brammer erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

(2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.

(3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

(4) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung **102,00 Euro** jährlich.

(2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe, landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Einer Wohnung entsprechen

a) bei Ferienzimmern je angefangene 45 qm Wohn- und Nutzfläche

b) bei Melkkammern je 75 Kühe

c) bei sonstigen Einrichtungen und Betrieben je 120 cbm Jahreswasserverbrauch.

(3) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde nach der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nachdem von der Gemeinde bekannt gegebenen Zählerablesetermin bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der Antragsteller auf deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 12 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(9) Die Zusatzgebühr beträgt **2,94 Euro** je cbm Abwasser.

§ 3 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 4 - Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.01. des Kalenderjahres.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.01. des Vorjahres begonnen und am 31.12. des laufenden Jahres geendet hat.

§ 5 - Gebührenpflichtige



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenpflichtige. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung vom 19.09.2019, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Brammer, den 20.12.2022

Gemeinde Brammer

**Die Bürgermeisterin
gez. Mester**

Die vorstehend abgedruckte Abwassergebührensatzung der Gemeinde Brammer vom 20.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Amt Nortorfer Land
**Der Amtsdirektor
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Dätgen - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dätgen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2022 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	307.300,00	0	1.941.900,00	2.249.200,00
die Ausgaben	307.300,00	0	1.941.900,00	2.249.200,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	36.600,00	637.000,00	600.400,00
die Ausgaben	0,00	36.600,00	637.000,00	600.400,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 8,80 Stellen auf 8,66 Stellen.

§§ 3 bis 4

- unverändert -

Dätgen, den 16.12.2022

**Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
gez. Korff**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Dätgen - Haushaltssatzung der Gemeinde Dätgen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.015.400,00 EUR

in der Ausgabe auf 2.015.400,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme 504.400,00 EUR

in der Ausgabe auf 504.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 8,66 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Eine Genehmigung ist gemäß § 85 Abs. 6 Gemeindeordnung nicht erforderlich.

Dätgen, den 16.12.2022

Gemeinde Dätgen

Der Bürgermeister

gez. Korff



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Eisendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	65.500,00	0,00	547.500,00	613.000,00
die Ausgaben	65.500,00	0,00	547.500,00	613.000,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	43.600,00	0,00	55.700,00	138.600,00
die Ausgaben	43.600,00	0,00	55.700,00	138.600,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 0,16 Stellen auf 0,46 Stellen.

**§§ 3 bis 4
-unverändert-**

Eisendorf, den 14.12.2022

**Gemeinde Eisendorf
Der Bürgermeister
gez. Irps**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Eisendorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	525.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	525.000,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	75.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	75.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,46 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Eisendorf, den 14.12.2022

Gemeinde Eisendorf

Der Bürgermeister

gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Ellerdorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2022 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	108.500,00	0,00	856.800,00	965.300,00
die Ausgaben	108.500,00	0,00	856.800,00	965.300,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	784.800,00	0,00	1.750.800,00	2.535.600,00
die Ausgaben	784.800,00	0,00	1.750.800,00	2.535.600,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 1.050.000,00 EUR auf 1.650.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 0,16 Stellen auf 0,14 Stellen

§§ 3 bis 4

-unverändert-

Ellerdorf, den 19.12.2022

Gemeinde Ellerdorf
Der Bürgermeister
gez. Dr. Steinmann

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Gnutz - 2. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gnutz

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 965 sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gnutz vom 19.12.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Kindertageseinrichtung vom 22.12.2020 erlassen:

Art. I

§ 9 – Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 56,50 €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 entsprechend anzuwenden.“

Die übrigen Bestimmungen gelten weiterhin

Art. II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindertagesatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Gnutz, den 20.12.2022
Gemeinde Gnutz

Gez.
Mehrens
Der Bürgermeister

Die vorstehend abgedruckte 2. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gnutz vom 20.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Krogaspe - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
um	um	EUR	EUR
EUR	EUR	EUR	EUR

a) **im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	11.300,00	0,00	1.167.300,00	1.178.600,00
die Ausgaben	11.300,00	0,00	1.167.300,00	1.178.600,00

b) **im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	222.500,00	0,00	429.500,00	652.000,00
die Ausgaben	222.500,00	0,00	429.500,00	652.000,00

§ 2

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird von 4,53 auf 4,65 Stellen festgesetzt.

§§ 3 und 4
-unverändert-

Krogaspe, den 19.12.2022

Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister
gez. Höfer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Langwedel - Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langwedel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2022 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
um	um	EUR	EUR
EUR	EUR	EUR	EUR

a) **im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	2.596.300,00	0,00	3.513.800,00	6.110.100,00
die Ausgaben	2.596.300,00	0,00	3.513.800,00	6.110.100,00

b) **im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	2.842.900,00	0,00	421.600,00	3.264.500,00
die Ausgaben	2.842.900,00	0,00	421.600,00	3.264.500,00

§ 2

1. – 3. **-unverändert-**

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 15,09 Stellen festgesetzt.

§§ 3+4

-unverändert-

Langwedel, den 19.12.2022

Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
gez. Heerdegen

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Schulverband Nortorf - 2. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Nortorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 28.11.2022 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um EUR	um EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	206.500,00	0,00	3.954.200,00	4.160.700,00
die Ausgaben	206.500,00	0,00	3.954.200,00	4.160.700,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	22.300,00	978.800,00	956.500,00
die Ausgaben	0,00	22.300,00	978.800,00	956.500,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 17,09 auf 17,62 Stellen

§§ 3 - 4 - unverändert -

Nortorf, den 14.12.2022

**Schulverband Nortorf
Der Verbandsvorsteher
gez. Evers**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Schulverband Nortorf - Haushaltssatzung des Schulverbandes Nortorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.293.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	4.293.500,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	439.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	439.200,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	17,62 Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen des Schulverbandes besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler berechnet. Der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2023 beträgt je Schülerin oder Schüler 2.150,00 Euro.

Die Zusatzverbandsumlage für Kinder- und Jugenderholung wird nach den für die Amtsumlage geltenden Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erhoben. Der Umlagesatz beträgt 0,13 v. H. der Umlagegrundlagen.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Nortorf, den 14.12.2022

**Schulverband Nortorf
Der Verbandsvorsteher
Gez. Evers**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Schülup - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schülup b.N. für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2022 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
um	um	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	109.600,00	0,00	1.339.800,00	1.449.400,00
die Ausgaben	109.600,00	0,00	1.339.800,00	1.449.400,00

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	7.000,00	0,00	958.600,00	965.600,00
die Ausgaben	7.000,00	0,00	958.600,00	965.600,00

§ 2

Nr.4: Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 1,02 Stellen festgesetzt.

§§ 3 und 4

-unverändert-

Schülup b. N., den 19.12.2022

**Der Bürgermeister
gez. Ratjen**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Timmaspe - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Timmaspe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
um	um		

EUR

EUR

EUR

EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	349.200,00	0,00	2.707.200,00	3.056.400,00
die Ausgaben	349.200,00	0,00	2.707.200,00	3.056.400,00

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	57.300,00	0,00	850.000,00	907.300,00
die Ausgaben	57.300,00	0,00	850.000,00	907.300,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 12,12 Stellen

§§ 3+ 4

-unverändert-

Timmaspe, den 19.12.2022

Gemeinde Timmaspe
Die Bürgermeisterin
gez. Derner

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Timmaspe – Stellenausschreibung - Die Gemeinde Timmaspe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)

mit 30 Wochenstunden für ihren kommunalen Kindergarten. Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Gemeinde Warder - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warder für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2022 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts-	
	um	um	planes, einschl. der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
			EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	87.000,00	0,00	1.152.300,00	1.239.300,00
die Ausgaben	87.000,00	0,00	1.152.300,00	1.239.300,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	22.600,00	0,00	701.100,00	723.700,00
die Ausgaben	22.600,00	0,00	701.100,00	723.700,00

§ 2

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird von 0,10 auf 0,23 Stellen festgesetzt.

§§ 3 + 4
-unverändert-

Warder, den 20.12.2022

Gemeinde Warder
Die Bürgermeisterin
gez. Stahl

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im
Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

23.12.2022

Nr. 51

Nachrichtliche Bekanntmachung - Abfuhrverschiebungen anlässlich der Weihnachtsfeiertage

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage kommt es bei den Abfuhrterminen der Müllabfuhr zu einer Verschiebung der Abfuhrtage. Die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) bittet um Beachtung, dass sämtliche Verlegetage bereits in Ihrem persönlichen Abfuhrkalender sowie der AWR-App berücksichtigt sind.

In den Orten, in denen die Abfuhr planmäßig am Montag, den 26. Dezember stattfindet, wird sie am Dienstag, den 27. Dezember nachgeholt.

Ebenfalls werden die Abfuhrten

von Dienstag, 27. Dezember, auf Mittwoch, den 28. Dezember,

von Mittwoch, 28. Dezember, auf Donnerstag, den 29. Dezember,

von Donnerstag, 29. Dezember, auf Freitag, den 30. Dezember,

von Freitag, den 30. Dezember auf Samstag, den 31. Dezember verschoben.

Ab Montag, den 02. Januar 2023 finden alle Abfuhrten wieder wie gewohnt statt.

Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung!

Mo.-Fr. von 7:30 - 17:00 Uhr

Tel.: (04331) 345 - 123

Fax: (04331) 345 - 222

E-Mail: Service@awr.de

Alle Abfuhrtermine finden Sie auf www.awr.de. Oder Sie nutzen die kostenlose AWR-App und erhalten immer aktuelle Informationen und Terminverschiebungen automatisch auf Ihr Handy (kostenloser Download in Ihrem Google Play oder App Store).

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf Termine unter Tel. 04331-2021245

Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boenning.msb@utsev.de.

Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung

Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung (auch nachmittags)

Ansprechpartnerin: Paulina von Holt, Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de

Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf
